

Satzung

Der Großgemeinde St.Kilian über die Festlegung der Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Alte Poststraße“ Erlau vom 23.02.1994

Auf Grund des § 34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.1, S.2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kap.XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art.1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl.1, S.885, 1122) erlässt die Großgemeinde St.Kilian folgende von der Gemeindevertretung am 23.04.1994 beschlossene und von der Höheren Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15.11.1994 genehmigte

Satzung

§1 Festlegung

(1) Die Grenze der zusammenhängenden Bebauung von Erlau im Bereich „Alte Poststraße“ wird wie folgt festgelegt: Sie verläuft beginnend an der „Alten Poststraße“ entlang des Grundstückes Flur 3, Flurstück 87 ca. 80 m in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Flur 3, Flurstück 85/10

(2) Die Grenzen sind in der beiliegenden Satzung rot gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abrundung

Die zwischen der in § 1 festgelegten Grenze liegenden Flurstücke 86 und 87 werden zur Abrundung des Wohngebietes „Alte Poststraße“ in Erlau einbezogen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

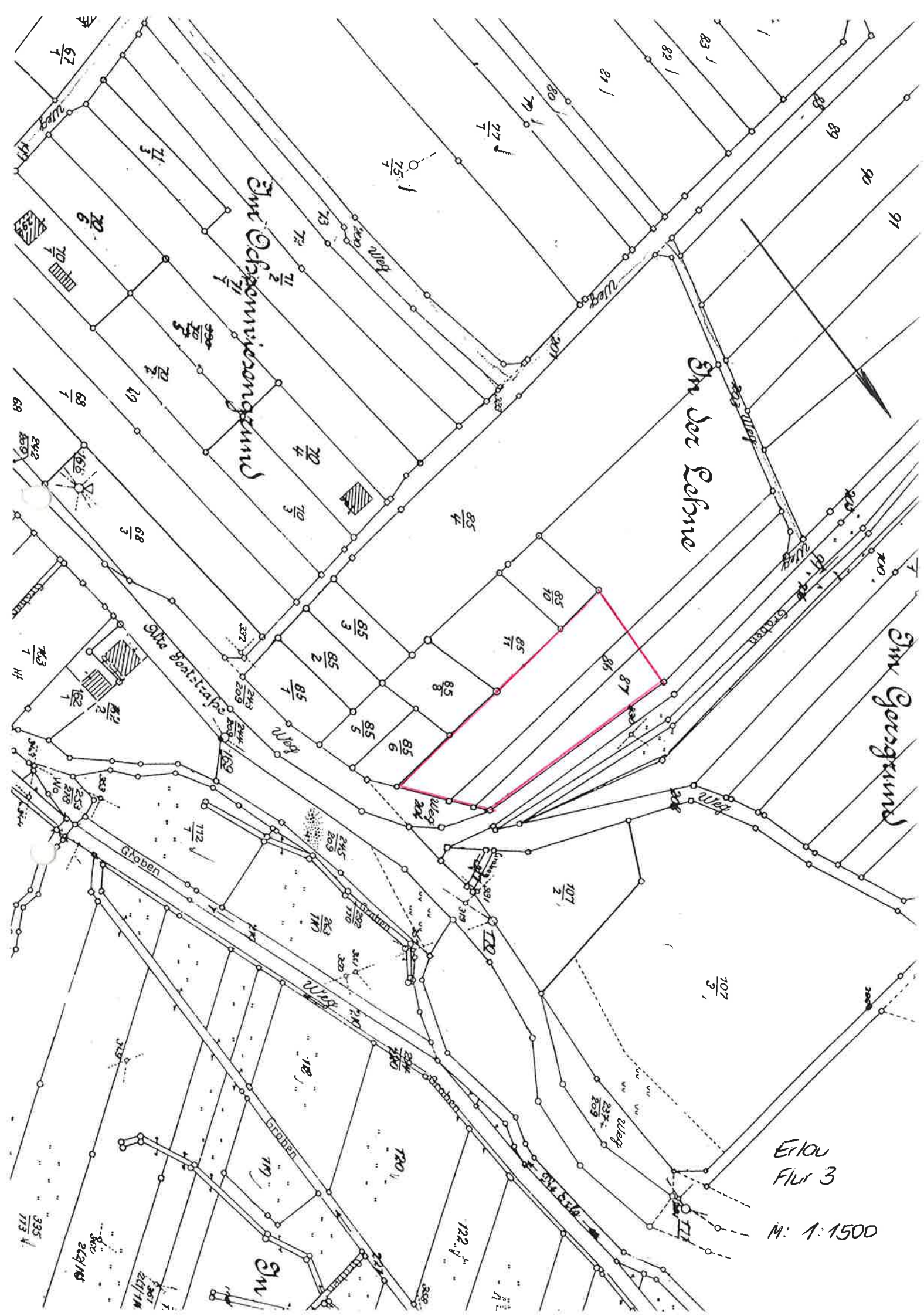
Verfahrensvermerk:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger sind schriftlich im Februar 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Die Genehmigung der Satzung wird auf der Grundlage des § 246 a Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB i.d.F.d. Artikel 1 des Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S. 466) und des § 4 Abs. 2 a des BauGB-Maßnahmengesetzes i.d.F. vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) erteilt.
Az.: 210-4628.20-HBN-048-3WE“ Alte Postsraße“-221/94.
3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erlau, den 17.11.1994
Großgemeinde St.Kilian



Büttner
Bürgermeister



Erlau
Flur 3

M: 1:1500